

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

vor den Herbstferien durften wir nun wieder die Q1 in der Präsenzbeschulung begrüßen und uns zugleich freuen, dass auch unsere Kolleginnen und Kollegen aus der Quarantäne zurückgekehrt sind. Die personelle Situation war durch zahlreiche Krankheitsfälle in der vergangenen Woche zusätzlich angespannt, was zu viel Vertretungsunterricht geführt hat.

Ansteckungszahlen, der Blick in die Medien und unsere jüngsten Erfahrungen eröffnen für die kommenden Monate die unschönen Aussichten, dass wir möglicherweise mit weiteren Quarantänemaßnahmen zu rechnen haben. Den zuletzt durchgeführten **Distanzunterricht** in der Q1, der sich über die systematische Einbindung von Videokonferenzen vom Homeschooling in der Lockdown-Zeit unterschieden hat, und den Unterricht aus der Quarantänesituation der Lehrkräfte heraus in die Präsenzklassen hinein haben wir daher zeitnah evaluiert. Ein modifiziertes Konzept zum Distanzunterricht am Antonianum - differenziert nach "digitalen und analogen" Lerngruppen - werden wir nach den Herbstferien verabschieden und dann auch auf der Homepage veröffentlichen. Dazu gehören auch die Konkretisierungen des allgemeinen schulinternen Bewertungskonzeptes durch die Fachkonferenzen, die diese Arbeit weitgehend abgeschlossen haben. Bei Interesse finden Sie dies alles auf der Homepage unter dem Reiter „Unterricht“.

Neue Vorgaben der Landesregierung haben wir in unser **Hygienekonzept** (siehe Anhang) eingebunden. In diesem Zusammenhang werden wir nach den Herbstferien auch einige Pausenregelungen ändern, um die Pausensituationen besser an die Hygieneerfordernisse anzupassen. So werden wir beispielsweise, veranlasst durch die Temperaturentwicklung jetzt im Herbst, zur Durchführung von „Regenpausen“ zurückkehren, die es auch den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ermöglicht, bei Regen im Gebäude zu bleiben.

Personelle Veränderungen ergeben sich durch das Ausscheiden von **Frau Schreiber** (Mu/Sowi), die eine feste Stelle angetreten hat, und den Mutterschutz von **Frau Dr. Berger** (D/Sp). Neu im Kollegium sind dann **Frau Voß** (F/Sp), **Herr Formanski** (D/Ge) und **Herr Levenig** (E/Sowi/Mu). Bedingt durch diese Wechsel ergeben sich Änderungen in der Unterrichtsverteilung sowie in den Stundenplänen einiger Klassen.

Im Anhang finden Sie auch eine Übersicht über unser aktuelles **AG-Programm** zur Kenntnis. In einigen Arbeitsgemeinschaften sind noch Plätze frei. Interessierte Schülerinnen und Schüler können die AG-Lehrkräfte nach den Herbstferien ansprechen und nachfragen, wenn sie noch mitmachen möchten.

Ihre von uns weitergeleiteten Beschwerden und unsere Gespräche mit der Deutsche Bahn AG haben zu einer erneuten **Fahrplanänderung der Linie 540** (Thüle, Boke, Mantinghausen, Verlar) geführt. Die Abfahrtszeiten entnehmen Sie bitte dem angefügten Fahrplan.

Des Weiteren geben wir Ihnen die Regelungen aus der aktuellen **Schulmail** bezüglich der Modalitäten bei Rückreise aus Risikogebieten zur Kenntnis:

„Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden Fassung https://www.maqs.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coronaeinrvo_ab_07.10_2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- *Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.*
- *Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)“*

Wir wünschen Ihnen für die Zeit der Herbstferien allen schöne und hoffentlich erholsame Tage mit der Familie. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Ledwinka Matthias Kersting
Schulleiter Stellv. Schulleiter